

MICHAEL LÖFFELSENDER

Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

88

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Knut Wolfgang Nörr,
Joachim Rückert, Bernd Rüthers und Michael Stolleis

88



Michael Löffelsender

Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus

Eine Berufsgruppe zwischen
„Gleichschaltung“ und Kriegseinsatz

Mohr Siebeck

Michael Löffelsender, geboren 1978; Studium der Geschichte und Germanistik in Köln; 2011 Promotion; derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora.

ISBN 978-3-16-154215-2 / eISBN 978-3-16-160424-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die Anfänge der vorliegenden Studie liegen in dem interdisziplinären Forschungsverbund „Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945“ an den Universitäten Köln und München. Angeregt durch die vielfältigen Ergebnisse der verschiedenen Einzelprojekte entstanden der Gedanke und der Wunsch, sich auch eingehender mit der Geschichte der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Köln zu beschäftigen – ein aufgrund der disparaten Quellenlage nicht allzu leichtes Unterfangen.

Die tatkräftige Unterstützung vieler Personen und Institutionen machte es möglich, aus einer Anfangsidee ein Buch entstehen zu lassen. Mein Dank gilt zuallererst der Rechtsanwaltskammer Köln für eine großzügige Anschubfinanzierung. Die Leiter des Forschungsverbundes, Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp und Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann, sowie das Kuratorium „Kölner Justiz in der NS-Zeit“ begleiteten das Vorhaben in bewährter Form. Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp und Sabrina Schütz danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und eine Vielzahl von Hinweisen und Kommentaren. Den Mitarbeitern der von mir besuchten Archive und des Kölner NS-Dokumentationszentrums danke ich für ihre Unterstützung bei den Recherchen und die Bereitstellung von Fotomaterial. Mein Dank gilt auch den Herausgebern der Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts für die Aufnahme des Buchs in ihre Schriftenreihe. Der Druck wurde möglich durch die Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Köln und des Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität zu Köln.

Weimar, im September 2015

Michael Löffelsender

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Die „Gleichschaltung“ der Selbstverwaltung.....	7
I. Das Ende der Anwaltvereine	8
1. Hans Frank und der NS-Juristenbund	9
2. Die „Gleichschaltung“ des Kölner Anwaltvereins	12
II. Die Anwaltskammer im Zeichen des NS-Regimes.....	20
1. Von der Anwaltskammer zur Rechtsanwaltskammer.....	22
2. Kammerpräsident Dr. Carl Diedrich.....	26
Kapitel 2: Die Ausgrenzung jüdischer und kommunistischer Rechtsanwälte	33
I. Die „Arisierung“ der Anwaltschaft.....	33
1. Früher Terror	34
2. Der Beginn der „Arisierung“	36
3. Das Schicksalsjahr 1938.....	42
II. Antikommunistische „Säuberungen“.....	50
1. Jagd auf Kommunisten.....	51
2. Der Fall Warncke	53

Kapitel 3: Rechtsanwälte und die NSDAP	59
<i>I. Mitgliedschaft in der Partei und im NS-Juristenbund</i>	60
1. Motive für einen Parteieintritt	61
2. Die Zulassung zur Anwaltschaft	64
3. Parteimitgliedschaft und beruflicher Erfolg	70
4. Anwälte im NS-Juristenbund	73
<i>II. Rechtsanwälte als nationalsozialistische Amtsträger</i>	79
1. Dr. Josef Krämer	82
2. Im Visier der NS-Presse	88
3. Die Kanzlei Krämer	93
Kapitel 4: Die „Reinhaltung des Anwaltsstandes“	97
<i>I. Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer</i>	98
1. Kritik am Regime	101
2. Die „Treuepflicht gegenüber Führer und Volk“	103
3. Beziehungen zu Juden	104
<i>II. Das Gauehrengericht des NS-Juristenbundes</i>	111
1. Dr. Wilhelm Weimar	112
2. Verstöße gegen die Bundesehre	114
Kapitel 5: Im Blick des Verfolgungsapparates	119
<i>I. Im Zugriff der Gestapo</i>	119
1. Anwälte in „Schutzhaft“	122
2. Der Fall Vollmar	124
<i>II. Rechtsanwälte vor Gericht</i>	127
1. Der Fall Bartels	128
2. Vor dem Sondergericht	131
<i>III. Rettungswiderstand</i>	133

Kapitel 6: Die Anwaltschaft im Krieg	136
<i>I. Die „Eindeutschung“ der Anwaltschaft im Westen</i>	<i>137</i>
1. Eupen und Malmedy	138
2. Luxemburg	144
<i>II. Rechtsanwälte im Kriegseinsatz</i>	<i>146</i>
1. Im Dienst der Wehrmacht	147
2. Anwälte im Justizdienst	154
3. Kriegseinsatz in Industrie und Behörden	169
4. Die Anwaltschaft im Bombenkrieg	179
 Neuanfang in Trümmern – Fazit und Ausblick	 183
Quellen- und Literaturverzeichnis	193
Personenregister	201
Sachregister	205

Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
AG	Amtsgericht
Bl.	Blatt
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
GenStA	Generalstaatsanwalt
GenStAe	Generalstaatsanwälte
Ger.	Gerichte
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LA NRW, Abt. R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
LG	Landgericht
n. F.	neuer Fassung
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. D.	ohne Datum
OLG	Oberlandesgericht
o. P.	ohne Paginierung
OStA	Oberstaatsanwalt
RA	Rechtsanwalt
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RGBl. I	Reichsgesetzblatt, Teil I
RJM	Reichsjustizminister/Reichsjustizministerium
RRAK	Reichs-Rechtsanwaltskammer
RRAO	Reichs-Rechtsanwaltsordnung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
z. b. V.	zur besonderen Verwendung

Einleitung

Unser Wissen um die Geschichte der Kölner Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus hat sich in den letzten Jahren in vielfacher Hinsicht vermehrt. Im Rahmen des interdisziplinären Forschungsverbundes „Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945“ entstanden nicht nur Studien zu den maßgeblichen Akteuren und Institutionen, wie der Richterschaft, der Justizverwaltung und dem Strafvollzug, sondern auch zu den unterschiedlichen Bereichen der Rechtsprechung, von der Strafjustiz über die Wehrmachtjustiz bis hin zur Judikatur in Zivilprozessen. In der Summe zeichnen die Untersuchungen ein differenziertes Bild justiziellen Handelns unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Diktatur mit einem besonderen Augenmerk auf den Jahren des Zweiten Weltkrieges.¹ Zweifelsohne gehört der Oberlandesgerichtsbezirk Köln in dieser Hinsicht heute zu den historiografisch am besten erforschten Gerichtssprengeln in Deutschland.

Das Agieren der Rechtsanwälte² und der Kölner Rechtsanwaltskammer finden zwar in allen entstandenen Studien des Forschungsverbundes – mal mehr und mal weniger – Erwähnung. Eine eigene Studie war der Geschichte der Kölner Anwaltschaft in den Jahren zwischen 1933 und 1945 jedoch bisher nicht gewidmet.³ Die Gründe hierfür waren und sind jedoch primär forschungspraktischer Natur. So sind für den infrage kommenden Zeitraum keinerlei Akten aus der Provenienz der Kölner Rechtsanwaltskammer überliefert, die es erlauben würden, ihre Geschichte und das Handeln ihrer Protagonisten im Nationalsozialismus systematisch und stringent zu untersuchen.

¹ Einen ersten Überblick über die Ergebnisse vermitteln die Beiträge in *Haferkamp/Szöllösi-Janze/Ullmann*, Justiz. An Einzelstudien sind bisher erschienen *Herbers*, Organisation; *Küssner*, Entscheidungen; *Löffelsender*, Strafjustiz; *Manthe*, Richter; *Thiesen*, Strafvollzug; *Thompson*, Krieg. Im Erscheinen ist *Theis*, Wehrmachtjustiz. Zu nennen ist zudem *Roth*, Verbrechensbekämpfung. Aus dem Nachfolgeprojekt „Justiz im Systemwechsel – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln zwischen Zweitem Weltkrieg und Wiederaufbau“ ist bereits erschienen *Grieff*, Namen.

² Im Folgenden bezeichnet das generische Maskulinum aus Gründen besserer Lesbarkeit Männer und Frauen gleichermaßen. Sind nur Rechtsanwältinnen gemeint, werden sie explizit als solche bezeichnet.

³ Gleiches gilt für die Geschichte der Kölner Notare in der Zeit des Nationalsozialismus, die bis heute lediglich in Ansätzen beleuchtet ist. Vgl. die entsprechenden Passagen bei *Haferkamp*, Geschichte und *Gsänger*, Berufsrecht.

Vereinzelte Ersatzüberlieferungen erlauben es gleichwohl, die Geschehnisse in den Jahren des Nationalsozialismus, wenn auch nicht analytisch tiefgehend, so doch zumindest punktuell und schlaglichtartig zu beschreiben. Eine solche Annäherung an die Geschichte der Kölner Rechtsanwälte kann die vorhandene Forschungslücke wenigstens ansatzweise schließen.

Freilich stellt die Geschichte der Rechtsanwaltschaft im Nationalsozialismus heute kein unbestelltes Forschungsfeld mehr dar. In den letzten Jahrzehnten entstanden Studien, die die allgemeinen Strukturen und wesentlichen Veränderungen innerhalb der Anwaltschaft zwischen 1933 und 1945 beschrieben und in größere Entwicklungslinien eingeordnet haben.⁴ Zu vielen Anwaltschaften und Rechtsanwaltskammern erschienen zudem kleinere Beiträge in Jubiläums- oder Festschriften und vereinzelt auch wissenschaftlich fundierte Monographien, in denen die Jahre der NS-Diktatur mit jeweils regionalem oder lokalem Fokus eingehender betrachtet wurden.⁵ Als sehr gut aufgearbeitet kann heute vor allem die Geschichte der Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte bezeichnet werden, nachdem hierüber nach 1945 einige Jahrzehnte zunächst so gut wie gar nicht gesprochen oder geschrieben worden war. Neben grundlegenden Untersuchungen allgemeinen Zuschnitts liegen heute zu sehr vielen Kammerbezirken einschlägige Studien vor, welche die Schicksale jüdischer Juristen nachzeichnen.⁶ Einen wesentlichen Impulsgeber stellte in diesem Zusammenhang die vom Deutschen Juristentag und der Bundesrechtsanwaltskammer initiierte Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ aus dem Jahre 2000 dar, in deren Fahrwasser viele Dokumentationen und Gedenkbücher entstanden.⁷

Auch bei der Geschichte der Kölner Anwaltschaft in den Jahren zwischen 1933 und 1945 handelt es sich heute nicht mehr um ein vollkommen unbekanntes historisches Terrain. Denn in den Reihen der Kölner Anwälte wurden in den letzten Jahren wiederholt Schritte unternommen, die Jahre der NS-Diktatur kritisch aufzuarbeiten. Zu nennen sind an dieser Stelle vor allem die Arbeiten aus der Feder von Louis Peters sowie die einschlägigen Passagen in den Überblicksdarstellungen Hans-Jürgen Beckers und Constantin Privats.⁸

⁴ Genannt seien lediglich als frühe Überblicksdarstellungen *Ostler*, Rechtsanwälte und *Douma*, Anwälte, für die Strafverteidiger *König*, Dienst sowie für die Entwicklung der Ehrengerichtbarkeit *Morisse*, Rechtsanwälte. Den aktuellen Stand der Forschung präsentieren die Beiträge in *Deutscher Anwaltverein*, Anwälte.

⁵ Genannt seien beispielhaft für Bremen, *Helling*, Gleichschaltung, für Berlin *Königseder*, Recht, für Celle *Rüping*, Rechtsanwälte sowie für Zweibrücken *Warmbrunn*, Rechtsanwälte.

⁶ Vgl. mit einer Vielzahl weiterer Nachweise jüngst *Ladwig-Winters*, Vertreibung; *Mauss*, Nicht zugelassen und *Morisse*, Ausgrenzung. Allgemein zum Hintergrund *Krach*, Rechtsanwälte.

⁷ Vgl. *Bundesrechtsanwaltskammer*, Anwalt.

⁸ Vgl. *Peters*, Köln; *Becker*, Geschichte sowie *Privat*, Anwaltschaft.

Umfassend dokumentiert ist zudem das Schicksal der jüdischen Juristen. Maßgeblich sind in diesem Kontext die Arbeiten Klaus Luigs und Heidwin Paus⁹. Sie zeichnen nicht nur die Etappen der „Arisierung“ der Kölner Anwaltschaft detailliert nach, sondern widmen sich auch ausführlich den Lebenswegen und Verfolgungsschicksalen der betroffenen Juristinnen und Juristen. Die Studien entfalten hierdurch auch einen sehr verdienstvollen Memorialcharakter.⁹ Ihre Forschungsanstrengungen bildeten die Grundlage für die Ausstellung „Juristen ohne Recht. Schicksale jüdischer Juristen in Köln, Bonn und Aachen in der NS-Zeit“, die im Jahre 2005 dieses unrühmliche Kapitel der Kölner Justiz einem breiten Publikum näher brachte.¹⁰

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der vorliegenden Studie, die sich bewusst auch an ein nicht-wissenschaftliches Publikum richtet, ein recht bescheidenes. Zum einen führt sie die verstreut vorliegenden Informationen zur Geschichte der Kölner Anwaltschaft im Nationalsozialismus zusammen. Zum anderen betritt sie in manchen Bereichen jedoch auch historiografisches Neuland, indem sie Fragen aufwirft und Perspektiven eröffnet, die nicht nur in Bezug auf die Kölner Anwaltschaft bisher nicht gestellt oder in den Blick genommen wurden. Hierzu zählen etwa das Verhältnis der Rechtsanwälte zur NSDAP, das Agieren des NS-Juristenbundes sowie der so genannte Kriegseinsatz der Anwaltschaft. Dass es nicht der Anspruch sein kann, eine Gesamtdarstellung der Kölner Anwaltschaft im Nationalsozialismus vorzulegen, liegt aufgrund der erwähnten Quellenproblematik auf der Hand. Vielmehr kann es lediglich darum gehen, aus den Bruchstücken der Überlieferung einige weiterführende Schlaglichter zu entfalten, die nicht den Anspruch erheben, vollständig oder repräsentativ zu sein.

Die Auswahl der vorgestellten Themenfelder ist der Überlieferungssituation geschuldet. Angesichts des Fehlens von Kammerunterlagen musste in erster Linie auf die – ebenfalls nicht vollständigen – Überlieferungen der Kölner Justizverwaltung zurückgegriffen werden, die sich heute in den Beständen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland in Duisburg befinden. Aus ihnen lässt sich das Agieren der Rechtsanwaltskammer aufgrund der interbehördlichen Kommunikation zwar nicht durchgehend nachvollziehen, aber immerhin punktuell herausfiltern. Das größte und wichtigste Quellenkorpus stellen jedoch die mehreren hundert Personal- und Entnazifizierungsakten ehemaliger Rechtsanwälte dar, die für die Studie ausgewertet wurden und die sich heute ebenfalls in den Beständen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland finden lassen.

Inhaltlich und darstellerisch bringen diese Quellen eine Reihe von Beschränkungen mit sich. So lassen sich über die Personal- und Entnazifizierungsakten zwar relativ leicht Werdegänge und Karrierewege nachvollziehen.

⁹ Vgl. Luig, Abstammung sowie Paus, Schicksal.

¹⁰ Hierzu erschien ein gleichnamiger Ausstellungskatalog.

Über das konkrete Agieren der Anwälte in ihrem Beruf liefern sie zumeist jedoch – wenn überhaupt – nur sehr spärliche Informationen, so dass hierüber im Folgenden auch nur wenig ausgesagt werden kann. Auf Nachlässe einzelner Anwälte oder zeitgenössische Kanzleiakten, die in dieser Richtung womöglich mehr Aufschluss hätten liefern können, konnte nicht zurückgegriffen werden. Gleiches gilt im Großen und Ganzen auch für das Auftreten der Rechtsanwälte vor Gericht.¹¹ Zudem bedingen die Quellen darstellerisch einen stark personenzentrierten Zugang, so dass im Folgenden vieles anhand exemplarisch vorgestellter Biografien und Einzelschicksale veranschaulicht wird. Hierbei geht es freilich nicht primär darum, individuelle Schuld oder Nichtbelastung einzelner Protagonisten aufzuzeigen und auszumessen, wenngleich sich dies an manchen Stellen mit ergab. Vielmehr sollen das Wirken der Rechtsanwaltskammer sowie die Werdegänge und Handlungsspielräume der Anwälte anhand ausgewählter Fallbeispiele im breiten Spannungsfeld von Selbstmobilisierung und Verfolgung verortet werden.

Wenn im Folgenden von Kölner Anwaltschaft die Rede ist, so sind hiermit nicht nur die stadtkölnischen Anwälte, sondern alle Rechtsanwälte im Zuständigkeitsbereich der Kölner Rechtsanwaltskammer gemeint. Zeitgenössisch umfasste dieser die Landgerichtsbezirke Köln, Bonn und Aachen sowie Koblenz und Trier. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt indes auf den drei erstgenannten Landgerichtsbezirken, die auch heute den Verantwortungsbe-
reich der Kölner Rechtsanwaltskammer bilden.¹²

Gegliedert ist die Studie in sechs thematisch angeordnete Kapitel. In Kapitel 1 wird die so genannte Gleichschaltung der Anwaltvereine¹³ und der Kölner Anwaltskammer im Jahre 1933 geschildert. Zu fragen ist in diesem Zusammenhang unter anderem nach den personellen Wechseln und strukturellen Veränderungen, welche die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Bezug auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft mit sich brachte. Vorgestellt werden in erster Linie jene Anwälte, die die Geschicke der anwaltlichen Standesorganisationen in den zwölf Jahren der NS-Diktatur leiteten.

Gleich nach der „Machtergreifung“ gingen die Nationalsozialisten daran, die Anwaltschaft von jenen Anwälten zu „säubern“, die nicht in das von ihnen propagierte Bild eines deutschen „Rechtswahrers“ passten. Die dahin-

¹¹ Dahingehende Erkenntnisse lässt jedoch eine entstehende rechtshistorische Dissertation von Alexandra Kelter (Universität zu Köln) zu Strafverteidigern vor dem Kölner Sondergericht erhoffen. Da zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit so gut wie keine Verfahrensakten überliefert sind, ist das dortige Agieren der Rechtsanwälte nicht in den Blick zu bekommen. Gleiches gilt für die Zivilgerichtsbarkeit, zu der lediglich Urteilssammlungen vorliegen.

¹² Zu Koblenz und Trier in Ansätzen aber bereits *Hieronimi*, Geschichte und *Klinge*, Geschichte.

¹³ Die Schreibweise „Anwaltvereine“ wird im Folgenden beibehalten und orientiert sich an den Bezeichnungen der örtlichen Vereine.

gehenden Maßnahmen gegen jüdische und unter Kommunistenverdacht stehende Rechtsanwälte werden in Kapitel 2 beschrieben. Hierbei wird jedoch darauf verzichtet, alle Betroffenen der „Arisierung“ noch einmal ausführlich biografisch vorzustellen, da dies die bereits vorliegenden Untersuchungen leisten. Vielmehr geht es darum, die rassistisch begründete Ausgrenzung und Entrechtung der jüdischen Juristen in ihren Eskalationsschritten noch einmal nachzuvollziehen. Das bislang eher weniger bekannte Vorgehen des Staates gegen Rechtsanwälte, die als Vertreter oder Anhänger der politischen Linken galten, bildet den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt.

Dem Verhältnis der Rechtsanwälte zur NSDAP und zum NS-Juristenbund ist Kapitel 3 gewidmet. Neben quantitativen Angaben über das Ausmaß der Mitgliedschaften geht es in diesem Zusammenhang auch um die Gründe, welche Anwälte dazu veranlassten, in die Partei und ihre Gliederungen einzutreten. Zu fragen ist hierbei etwa nach möglichen kausalen Zusammenhängen von parteiamtlichem Engagement und beruflichem Fortkommen sowie nach den Konsequenzen politischer Verweigerungshaltungen. Ein besonderes Augenmerk gilt jenen Rechtsanwälten, die neben ihrem angestammten Beruf auch als Amtsträger der NSDAP und des NS-Juristenbundes fungierten und deshalb nach dem Krieg in den Reihen der Kölner Anwaltschaft vielfach als *die „nationalsozialistischen Rechtsanwälte“* galten.

Kapitel 4 und 5 sind dem Vorgehen gegen Anwälte gewidmet, die sich in den Augen der Rechtsanwaltskammer oder des NS-Regimes in irgendeiner Form eines abweichenden Verhaltens schuldig gemacht hatten und deshalb „diszipliniert“ oder verfolgt wurden. Der Blick gilt hierbei zunächst in Kapitel 4 der Tätigkeit des Ehrengerichts der Kölner Rechtsanwaltskammer und in Abstrichen jener des Gauehrengerichts des NS-Juristenbundes. Anhand einer Auswahl zu rekonstruierender Einzelfälle wird die zunehmende Politisierung der althergebrachten standesorganisatorischen Disziplinierungsinstanzen ab Mitte der 1930er Jahre vorgestellt. In Kapitel 5 hingegen geht es um jene Anwälte, die aus unterschiedlichen Gründen in den Fokus des NS-Verfolgungsapparates gelangten und sich als Beschuldigte in den Gefängnissen der Gestapo oder als Angeklagte vor Strafgerichten wiederfanden.

Kapitel 6 führt schließlich in die Zeit des Zweiten Weltkrieges, der sowohl für die Rechtsanwaltskammer als auch für die einzelnen Rechtsanwälte neue Herausforderungen mit sich brachte. Schlaglichtartig werden in diesem Zusammenhang zum einen die Beteiligung der Kölner Rechtsanwaltskammer an der „Eindeutschung“ der Anwaltschaften in den annektierten Gebieten an der Westgrenze des Deutschen Reiches vorgestellt. Zum anderen geht es um den so genannten Kriegseinsatz der Rechtsanwälte, durch den im Krieg nur noch vergleichsweise wenige Anwälte in ihrem angestammten Beruf tätig waren. Vielmehr führten die umfassenden Mobilisierungsmaßnahmen des Regimes dazu, dass Anwälte in ganz unterschiedlichen Funktionen an der „Heimatfront“ und auf den verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen tätig

wurden. Unter der Überschrift „Neuanfang in Trümmern“ gilt der Blick abschließend der Zeit nach dem Ende der NS-Diktatur. Skizzenhaft werden jene Wege umrissen, die nach dem Kriegsende beschritten wurden, um die am Boden liegende Kölner Anwaltschaft wieder aufzurichten.

Kapitel 1

Die „Gleichschaltung“ der Selbstverwaltung

Wie in jedem Jahr zog der Vorstand der Anwaltskammer Köln zum Ende des Jahres 1933 in einem Jahresbericht Bilanz hinsichtlich der Entwicklung der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Köln und der Beschlüsse des Kammervorstandes in den vorangegangenen zwölf Monaten. Anders als in den Jahren zuvor beschränkte sich der Kammervorstand in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1933 jedoch nicht darauf, die entsprechenden Informationen summarisch aufzulisten. Vielmehr sah sich der seit April 1933 amtierende Vorsitzende der Anwaltskammer Dr. Carl Diedrich elf Monate nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten zunächst dazu veranlasst, die historische Bedeutung und den Zäsurcharakter des Jahres 1933 für die deutsche Gesellschaft im Allgemeinen und die Anwaltschaft im Besonderen hervorzuheben:

„Das Jahr 1933 war so reich an Ereignissen wie kaum eines der Anwaltsgeschichte zuvor. Unser deutsches Volk hat auf einen Druck von außen, der für Ehre und Leben vernichtend schien, und auf eine unerträgliche Gestaltung seiner inneren Lebensverhältnisse mit einem gewaltigen Aufbäumen seines Ehrgefühls und all seiner Kräfte geantwortet. Ein völliger Umbruch ist durch das gesamte öffentliche Leben gegangen. Davon ist die Anwaltschaft naturgemäß aufs Tiefste erfasst worden.“¹

Der von Diedrich durchweg positiv gewürdigte Beginn der NS-Herrschaft symbolisierte für ihn gleichsam eine Zeitenwende. Den Übergang von der „alten zur neuen Zeit“ machte er zum einen an einer „grundlegende[n] geistige[n] Umstellung“ fest. Zum anderen betonte der Vorsitzende die „Reihe von bedeutenden Änderungen und Umgestaltungen“ hinsichtlich der „Organisation der Anwaltschaft“. Hierdurch seien dem „völligen Umbruch“ auch auf dieser Ebene Gestalt verliehen worden.²

Betrachtet man das Jahr 1933 aus der Rückschau, so erscheint es in der Tat als ein Jahr der Zäsur und der weitreichenden Veränderungen in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft. Denn der Wille der neuen Machthaber, alle bis dato autonom agierenden gesellschaftlichen Institutionen und Berufs-

¹ Jahresbericht des Vorstandes der Anwaltskammer Köln über das Geschäftsjahr 1933, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland [fortan LA NRW, Abt. R], Ger. Rep. 154, Nr. 29, Bl. 23–26.

² Ebd.

verbände – wenn nötig mit Zwang – auf die von Berlin vorgegebene Linie zu bringen, machte auch vor der deutschen Anwaltschaft und ihrer Selbstverwaltung nicht halt. Im Gegenteil: Die Ausrichtung der Anwaltschaft auf den Kurs des NS-Regimes bildete eine wesentliche Facette der so genannten Gleichschaltung, die zwischen Februar und Juli 1933 weite Teile der deutschen Gesellschaft erfasste.³

In Bezug auf die Anwaltschaft verfolgte die „Gleichschaltung“ zwei Ziele: Zum einen ging es darum, die etablierten Organe der anwaltlichen Selbstverwaltung, die Anwaltvereine und Anwaltskammern, nach den Vorgaben der NS-Führung umzustrukturieren und das seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bestehende liberale Konzept der freien Advokatur durch das „Führerprinzip“ zu ersetzen. Zum anderen war es das Bestreben des Regimes, als unerwünscht gebrandmarkte Juristen, insbesondere jüdische Rechtsanwälte, sukzessive aus der deutschen Anwaltschaft auszugrenzen. Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln wurde die „Gleichschaltung“ der Standesorganisationen bereits wenige Wochen nach dem Amtsantritt Hitlers am 30. Januar 1933 auf den Weg gebracht. Sie veränderte das Erscheinungsbild der anwaltlichen Interessenvertretungen bis zum Jahresende maßgeblich.

I. Das Ende der Anwaltvereine

Zu Beginn des Jahres 1933 blickten die lokalen Anwaltvereine im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk bereits auf eine teils sehr lange Geschichte zurück. Im Zuge der Reichsgründung war im Jahre 1871 zunächst der Deutsche Anwaltverein (DAV) als anwaltliche Interessenvertretung auf Reichsebene gegründet worden. In den folgenden Jahrzehnten schlossen sich darauf in den verschiedenen Städten des Reiches zunehmend Rechtsanwälte in Anwaltvereinen zusammen, um vor Ort Organe „für die Fortbildung, die kollegiale Information und die Meinungsbildung zu haben.“⁴ Im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk organisierten sich Rechtsanwälte zunächst 1880 in Aachen und 1887 in Köln. Nach der Jahrhundertwende folgten weitere Vereinsgründungen in Bonn (1906) und Koblenz (1912).⁵ Ende 1932 bestanden darüber hinaus Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten in Düren, Neuwied, Bad Kreuznach, Trier und Wittlich. Ergänzt wurden diese lokal organisierten Anwaltvereine durch den Verein der Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Köln. Mit rund 390 beziehungsweise 80 und 60 eingeschriebenen Mitgliedern bildeten

³ Ausführlich hierzu *Evans*, Reich, S. 492–509.

⁴ *Becker*, Geschichte, S. 38.

⁵ Zum Kölner Anwaltverein vgl. ebd., zu Bonn *100 Jahre Bonner AnwaltVerein* (sic!).

die Vereine in Köln, Bonn und Aachen im Jahre 1933 die mitgliederstärksten Interessenvertretungen im Kölner Oberlandesgerichtsbezirk.⁶

1. Hans Frank und der NS-Juristenbund

Das Ziel des nationalsozialistischen Regimes war es, zunächst reichsweit die Kontrolle über die unabhängig agierenden Anwaltvereine zu erlangen. Mittelfristig sollten diese dann ganz zerschlagen und durch parteipolitische Gliederungen der NSDAP ersetzt werden – ähnlich wie es die Nationalsozialisten Mitte 1933 beispielsweise bei den Gewerkschaften praktizierten. Eine zentrale Rolle spielte in diesem Zusammenhang der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (kurz BNSDJ), der 1936 in Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (kurz NSRB) umbenannt wurde.⁷ Als ein der NSDAP angeschlossener Verband verdrängte der NS-Juristenbund im Laufe des Jahres 1933 sukzessive die Anwaltvereine und avancierte hierdurch zur „offiziellen Anwaltsvereinigung des ‚Dritten Reiches‘.“⁸

Gegründet worden war der NS-Juristenbund im Oktober 1928 in München. An seiner Spitze stand seit diesem Zeitpunkt Dr. Hans Frank (1900–1946), ein Münchner Rechtsanwalt, der seit Mitte der 1920er Jahre als Parteijurist der NSDAP und zeitweiliger Rechtsvertreter und Rechtsberater Hitlers in die erste Riege der NS-Funktionäre aufgestiegen war. Ab 1933 machte der fanatische Nationalsozialist und Antisemit in verschiedenen Partei- und Regierungsämtern Karriere und war einer der Hauptpropagandisten einer „nationalsozialistischen Rechtswissenschaft“. Im Krieg stieg Frank zum so genannten Generalgouverneur im besetzten Polen auf. Als ein maßgeblicher Exekutor der deutschen Besatzungspolitik war er dort unter anderem für zahlreiche Massenverbrechen an der polnischen und jüdischen Bevölkerung verantwortlich. Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurde er deshalb im Oktober 1946 zum Tode verurteilt und hingerichtet.⁹

Ursprünglich hatte der NS-Juristenbund die Aufgabe, „zu allen Fragen rechtlicher Art, welche die Partei und ihre Ideen betreffen, Stellung zu nehmen und die Entwicklung des deutschen Rechtslebens im nationalsozialistischen Geiste ideell und praktisch zu beeinflussen“, wie es 1933 programma-

⁶ Vgl. Schreiben Präsident der Anwaltskammer Köln an OLG-Präsident Köln vom 10.8.1937, LA NRW, Abt. R, Ger. Rep. 11, Nr. 1635, Bl. 47. Die Mitgliederzahlen geben den Stand von Ende 1933 wieder. Die Zahlen der übrigen Vereine lauteten (ebenfalls Stand Dezember 1933): Düren: 13; Koblenz: 37; Bad Kreuznach: 38; Neuwied: 14; Trier: 20; Wittlich: 17.

⁷ Der Einheitlichkeit halber wird im Folgenden zumeist die Bezeichnung NS-Juristenbund verwendet, womit sowohl BNSDJ als auch NSRB gemeint sind.

⁸ *Douma*, Anwälte, S. 26.

⁹ Weiterführend zu Franks Biographie *Schenk*, Hans Frank.

tisch formuliert wurde.¹⁰ Praktisch war er jedoch in erster Linie dafür da, den „Rechtsschutz der Kämpfer der Bewegung“ zu garantieren.¹¹ Als Organisation wandte sich der Bund nicht ausschließlich an die Rechtsanwälte, sondern grundsätzlich an alle „Juristen Deutschlands“, das heißt an alle „arischen“ Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte, Hochschullehrer, Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen. Für sie alle wurden jeweils organisatorisch getrennte Berufsfachgruppen eingerichtet.



Abbildung 1: Hans Frank, 1939, Bundesarchiv, Bild 146.1989-011-13

Dem Bestreben Franks, den Bund zu einer Gesamtorganisation aller Juristen auszubauen, war in den ersten Jahren seiner Existenz nur wenig Erfolg beschieden. So verfügte der Bund ein Jahr nach seiner Gründung Ende 1929 reichsweit über lediglich 30 eingetragene Mitglieder. Im Januar 1933 wies er eine Zahl von immerhin schon 1.374 Mitgliedern auf. Infolge der NS-Machtübernahme steigerte sich diese Zahl jedoch sprunghaft, so dass 1935 rund 80.000 und neun Jahre später, im Jahre 1944, schließlich rund 104.000 Juristen im Bund organisiert waren.¹²

Diese explosionsartige Steigerung der Mitgliederzahlen war in erster Linie ein Resultat der Politik Hans Franks. Bereits kurz nach Hitlers Amtsantritt ging er daran, den bereits zuvor formulierten Totalitätsanspruch des Bundes in die Tat umzusetzen – und dies nunmehr staatlich legitimiert. Seinen Ausdruck fand das nicht zuletzt darin, dass Frank im April 1933 zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ ernannt wurde. In dieser Funktion war er

¹⁰ Raeke, *Ansprache*, S. 2424.

¹¹ Dölemeyer, *Gleichschaltung*, S. 281.

¹² Zahlen nach Rücker, *Rechtsberatung*, S. 197 und Dölemeyer, *Gleichschaltung*, S. 280.